Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/122

27. 01. 81

Sachgebiet 74

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Aufhebung der Iran-Beschränkungen

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 78/81 — vom 27. Januar 1981.
Verkündet am 27. Januar 1981 im Bundesgesetzbl. I S. 106.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1290), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5a, 43a, 44a und 53 werden aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „5a," gestrichen.
3. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 54 werden die Angaben „§§ 52 und 53" durch die Angabe „§ 52" ersetzt.
5. § 70 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne Genehmigung

a) nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt,

b) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,

c) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert,

d) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,

e) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt oder nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder Kenntnisse weitergibt oder".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die mit der 46. und 47. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung eingeführten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs mit Iran dienten dem Zweck, der iranischen Regierung nachdrücklich ihre völkerrechtliche Verpflichtung, die Geiselnahme in der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Teheran zu beenden, vor Augen zu führen. Nachdem nunmehr die Geiseln freigelassen worden sind, besteht kein Grund mehr, die Beschränkungen noch länger aufrechtzuerhalten. In Übereinstimmung mit den anderen Staaten, die sich an den Sanktionsmaßnahmen beteiligt haben, hebt die Bundesregierung daher die entsprechenden Vorschriften auf.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Nach Artikel 1 werden alle Vorschriften aufgehoben, die zur Durchsetzung der Iran-Beschränkungen in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen worden sind. Sie betreffen Beschränkungen im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Die Verpflichtung zur Aufhebung der Beschränkungen ergibt sich, nachdem die Gründe für ein Wirtschaftsembargo gegenüber Iran entfallen sind, aus § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838